

4/0
Satzung
über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S 581) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 der Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBL. S. 206) sowie in Verbindung mit §§ 22,24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852), sowie in Verbindung mit § 6 Kindergartengesetz für Baden-Württemberg (KGaG) in der Fassung vom 09.04.2003 (GBL. S. 164), zuletzt geändert am 17.03.2005 (GBL S. 206) hat der Gemeinderat die Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 20.07.1999, zuletzt geändert am 12.12.2006, am 05.04.2011 wie folgt geändert:

§ 1
Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Sindelfingen betreibt Kindertagesstätten als Tageseinrichtungen im Sinne von §§ 22 und 24 KJHG, 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Kindertagesstätten im Sinne der Satzung sind:
1. Kindergärten (§ 1 Abs. 2 KiTaG)
Kindergärten werden geführt als
 - a) vor- oder nachmittags geöffnete Einrichtungen (Halbtagskindergärten);
 - b) vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Einrichtungen (Regelkindergärten);
 - c) Einrichtungen mit einer ununterbrochenen täglichen Öffnungszeit von mindestens sechs Stunden (Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten);
 - d) Einrichtungen mit Gruppen im Sinne von § 1 Abs. 4 KiTaG (Integrative Kindergärten);
 - e) Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber mehrere Stunden und ganztags betreut werden (Mischkindergärten);
 - f) ganztags durchgehend geöffnete Einrichtungen (Ganztagskindergärten).
 2. Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (§ 1 Abs. 3 KiTaG) als
 - a) Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren (Kinderkrippe) und
 - b) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter bis Beendigung der Grundschule in Familiengruppen.
 3. Kinderhorte

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag. Im Antrag sind die Betreuungszeit sowie die voraussichtliche Dauer der Benutzung anzugeben. Der Bedarf an Betreuungszeit ist grundsätzlich für das Kindertagesstättenjahr (Beginn nach den Schulferien) zu beantragen.
- (2) Nicht aufgenommen werden kranke, insbesondere an einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen in Kindertagesstätten gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Der Ausschluss von einer integrativen Betreuung bedarf einer eingehenden Prüfung durch die Leitung des Regiebetriebes Kindertagesstätten.

- (3) Jedes Kind soll vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen.
- (4) Zur Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
- Aufnahmeantrag mit entsprechender Erklärung des/der Sorgeberechtigten
 - ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes
- Den Eltern bzw. Fürsorgeberechtigten obliegt die Verantwortung und Entscheidung, für Ihre Kinder beim Kinder- oder Hausarzt deren Impfschutz kontrollieren und sie impfen zu lassen - oder auch nicht.

- (5) Erkrankungen nach der Aufnahme

Liegen bei einem aufgenommen Kind Anhaltspunkte vor, dass es sich um eine Erkrankung handelt, bei der die Gefahr einer Ansteckung auf andere Kinder oder das Personal besteht, kann die Leitung der Kindertagesstätte das erkrankte Kind bis zur Genesung vom Besuch ausschließen.

- (6) Aufnahme von Schulkindern

Die Betreuung von Schulkindern ist auf die Dauer der Grundschulzeit begrenzt.

§ 3 Beendigung/Änderung des Benutzungsverhältnisses

Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann erfolgen durch:

- (1) a) schriftliche Kündigung des/der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unter Einhaltung der Kündigungsfrist vor vier Wochen zum Monatsende
- b) schriftlichen Bescheid der Stadt, insbesondere wenn:

- das Kind ohne Angaben von den Gründen länger als 14 Tage unentschuldig fehlt
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
 - der/die Sorgeberechtigte(n) trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- (2) Beendigung oder Kündigung des Benutzungsverhältnisses kann erfolgen bei
- Veränderungen hinsichtlich der Regelungen nach § 24 SGB VIII (insbesondere Wegfall oder Reduzierung der Berufstätigkeit, Wegfall des Alleinerziehendenstatus oder Ausbildungsstatus), sind dem Regiebetrieb Kindertagesstätten unaufgefordert anzuzeigen. Der Regiebetrieb Kindertagesstätten kann die Betreuungszeiten anpassen.
- (3) Der Bescheid ist der/dem/den Sorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten für die städtischen Kindertagesstätten sind in fünf Blöcke unterteilt.

Frühbetreuung:	6.30 Uhr - 8.00 Uhr 7.30 Uhr - 8.00 Uhr
Vormittagsbetreuung:	8.00 Uhr - 12.30 Uhr
Mittagsbetreuung:	12.30 Uhr - 14.00 Uhr (bis 14.30 Uhr für Krippenkinder)
Nachmittagsbetreuung:	14.00 Uhr - 16.00 Uhr (ab 14.30 Uhr für Krippenkinder)
Spätbetreuung:	16.00 Uhr - 16.30 Uhr 16.00 Uhr - 17.30 Uhr

- (2) Für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter ist die Vormittagsbetreuung als Pflichtblock zu wählen. Die 1,5 stündige Mittagspause kann abweichend von der Blockeinteilung auf den Zeitraum

12.00 Uhr - 13.30 Uhr bzw.
12.30 Uhr - 14.00 Uhr

gelegt werden.

- (3) Schulkinder (Hortbetreuung)

Die Vormittagsbetreuung muss nicht für Schulkinder gebucht werden. Bei Buchung gewährleistet sie jedoch die Betreuung der Schulkinder bei allen Ausfallzeiten der Schule und in Ferienzeiten (Ausnahme: Schließtage der Kindertagesstätten). Wird die Vormittagsbetreuung nicht gewählt, können die Sorgeberechtigten eine Betreuung wochenweise in den Schulferien buchen. Abweichend von der Blockeinteilung kann auch eine Betreuungszeit von

- a) 12.00 - 17.00 Uhr oder
b) 12.00 – 17.30 Uhr

gewählt werden.

- (4) Kleinkinder

Für Kinder bis zum dritten Lebensjahr ist in Kindertagesstätten, die eine Betreuung nach 14 Uhr anbieten, der Betreuungsblock von 14.00 – 14.30 als zusätzlicher Pflichtblock zu wählen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen der Kindertagesstätten werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der monatlichen Benutzungsgebühren zu entrichten.

- (2) 1. Gebührenmaßstab ist
- a) das Alter des Kindes
 - b) der Umfang der Betreuungszeit sowie
 - c) die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie
2. Für die Betreuung der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr wird die Gebühr wie folgt berechnet:

Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren:

Frühbetreuung	6.30 - 8.00 Uhr	30,00 Euro
	7.30 - 8.00 Uhr	10,00 Euro
Vormittagsbetreuung	8.00 - 12.30 Uhr	59,50 Euro

Mittagsbetreuung	12.30 - 14.00 Uhr	20,00 Euro
Nachmittagsbetreuung	14.00 - 16.00 Uhr	26,50 Euro
Spätbetreuung	16.00 - 16.30 Uhr	10,00 Euro
	16.00 - 17.30 Uhr	30,00 Euro

Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kinder unter 18 Jahren:

Frühbetreuung	6.30 - 8.00 Uhr	25,50 Euro
	7.30 - 8.00 Uhr	9,00 Euro
Vormittagsbetreuung	8.00 - 12.30 Uhr	49,50 Euro
Mittagsbetreuung	12.30 - 14.00 Uhr	17,50 Euro
Nachmittagsbetreuung	14.00 - 16.00 Uhr	22,00 Euro
Spätbetreuung	16.00 - 16.30 Uhr	9,00 Euro
	16.00 - 17.30 Uhr	25,50 Euro

Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kinder unter 18 Jahren:

Frühbetreuung	6.30 - 8.00 Uhr	20,00 Euro
	7.30 - 8.00 Uhr	7,50 Euro
Vormittagsbetreuung	8.00 - 12.30 Uhr	40,00 Euro
Mittagsbetreuung	12.30 - 14.00 Uhr	14,00 Euro
Nachmittagsbetreuung	14.00 - 16.00 Uhr	18,50 Euro
Spätbetreuung	16.00 - 16.30 Uhr	7,50 Euro
	16.00 - 17.30 Uhr	20,00 Euro

Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren:

Frühbetreuung	6.30 - 8.00 Uhr	15,50 Euro
	7.30 - 8.00 Uhr	5,50 Euro
Vormittagsbetreuung	8.00 - 12.30 Uhr	30,00 Euro
Mittagsbetreuung	12.30 - 14.00 Uhr	10,00 Euro
Nachmittagsbetreuung	14.00 - 16.00 Uhr	14,00 Euro
Spätbetreuung	16.00 - 16.30 Uhr	5,50 Euro
	16.00 - 17.30 Uhr	15,50 Euro

3. Für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird die unter 2. ausgewiesene Gebühr in doppelter Höhe berechnet.
- 4a) Die Gebühr für die Betreuung von Schulkindern im Zeitraum von 12.00 - 17.00 Uhr beträgt für ein Kind aus einer Familie mit
- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1 Kind unter 18 Jahren | 72,00 Euro |
| 2 Kindern unter 18 Jahren | 60,50 Euro |
| 3 Kindern unter 18 Jahren | 49,00 Euro |
| 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren | 37,00 Euro |
- 4b) Die Gebühr für die Betreuung von Schulkindern im Zeitraum von 12.00 – 17.30 Uhr beträgt für ein Kind aus einer Familie mit
- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1 Kind unter 18 Jahren | 82,00 Euro |
| 2 Kindern unter 18 Jahren | 69,00 Euro |
| 3 Kindern unter 18 Jahren | 55,50 Euro |
| 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren | 42,00 Euro |
- 4c) Die Gebühr für die Betreuung von Kleinkindern (8 Wochen bis 3 Jahren) im Zeitraum von 14.00 – 14.30 Uhr beträgt für ein Kind aus einer Familie mit
- | | |
|---------------------------|------------|
| 1 Kind unter 18 Jahren | 21,00 Euro |
| 2 Kindern unter 18 Jahren | 18,00 Euro |
| 3 Kindern unter 18 Jahren | 15,00 Euro |
| 4 Kindern unter 18 Jahren | 12,00 Euro |
- (3) Neben den Gebühren nach Abs. 2 wird zusätzlich monatlich für die wahlweise Verpflegung eines Kindes (Mittagstisch) eine Verpflegungsgebühr von 86,00 Euro erhoben.
- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertagesstätte betreut, wird für das zweite Kind die Gebühr um 25 %, für das dritte Kind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Verpflegungsgebühr nach Abs. 3. Für Inhaber/innen der Berechtigungskarte werden die Gebühren um 50 % ermäßigt. Dies gilt nicht für die Verpflegungsgebühr nach Abs. 3.
- (5) Gebühren nach Abs. 2 und 3 werden auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei Fehlen des Kindes erhoben.
- (6) Die Leistungen nach dem SGB II haben Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme von Leistungen nach der „Sindelfinger Berechtigungskarte“. Diese Gebührenpflichtigen haben jeweils die vollen Gebühren zu entrichten. Erst nach Vorlage des Ablehnungsbescheides des Kreisjugendamtes kann eine Ermäßigung über die Berechtigungskarte erfolgen.

§ 6

Gebührenschildner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist die/der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschildner gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte. Die Gebühren sind zu Beginn eines jeden Monats fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.05.2011 in Kraft.